



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

### Allgemeinverfügung

Greifswald, 30.10.2020

### Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)

Auf Grundlage von § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700) geändert worden ist, werden folgende Maßnahmen angeordnet:

Jagdausübungsberechtigte haben zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in dem nachfolgend bezeichneten Gebiet der Gemeinden:

- Amtsfreie Gemeinden: Stadt Pasewalk, Stadt Strasburg (Uckermark), Stadt Ueckermünde,

#### im Amt Am Stettiner Haff:

- Ahlbeck mit Gegensee und Ludwigshof
- Altwarp mit Siedlung Altwarp
- Stadt Eggesin mit Gumnitz Holl, Hoppenwalde, Klein Gumnitz und Wohnsiedlung Karpin
- Grambin
- Hintersee mit Zopfenbeck
- Leopoldshagen mit Grünberg und Mörkerhorst
- Liepgarten mit Jädkemühl und Starkenloch
- Lübs mit Annenhof, Borkenfriede, Heinrichshof und Millnitz
- Luckow mit Christiansberg, Fraudenhurst, Rieth und Riether Stiege
- Meiersberg
- Mönkebude
- Vogelsang-Warsin (Teilorte Vogelsang und Warsin)

Kreissitz Greifswald  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Standort Anklam  
Demminer Straße 71–74  
17389 Anklam  
Postfach 11 51/11 52  
17381 Anklam

Standort Pasewalk  
An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
Postfach 12 42  
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

#### Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

#### Im Amt Löcknitz-Penkun:

- Bergholz mit Caselow
- Blankensee mit Pampow und Freienstein
- Boock
- Glasow mit Streithof
- Grambow mit Neu-Grambow, Schwennenz, Sonnenberg und Ladenthin
- Krackow mit Battinsthal, Hohenholz, Kyritz, Lebehn, Schuckmannshöhe
- Löcknitz mit Gorkow
- Nadrensee mit Pomellen
- Stadt Penkun mit Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Radewitz, Sommersdorf, Storkow, und Wollin
- Plöwen mit Wilhelmshof
- Ramin mit Bismark, Gellin, Grenzdorf, Hohenfelde, Linken, Retzin und Schmagerow
- Rossow mit Wetzenow
- Rothenklempenow mit Dorotheenwalde, Glashütte, Grünhof und Mewegen

#### Im Amt Torgelow-Ferdinandshof:

- Altwigshagen mit Borckenfriede, Charlottenhorst, Demnitz, Finkenbrück und Wietstock
- Ferdinandshof mit Aschersleben, Blumenthal, Louisenhof und Sprengersfelde
- Hammer a. d. Uecker mit Liepe und Försterei Ausbau
- Heinrichswalde
- Rothemühl
- Stadt Torgelow mit Drögeheide, Heinrichsruh, Müggenburg, Müggenburger Teerofen, Spechtberg und Torgelow-Holländerei
- Wilhelmsburg mit Eichhof, Eichhof Siedlung, Fleethof, Friedrichshagen, Grünhof, Johannisberg, Mariawerth, Mittagsberg und Mühlenhof

#### Im Amt Uecker-Randow-Tal:

- Brietzig mit Starkshof
- Fahrenwalde mit Bröllin, Friedrichshof und Karlsruhe
- Groß Luckow
- Jatznick mit Belling, Blumenhagen, Groß Spiegelberg, Klein Luckow, Sandförde, Waldeshöhe und Wilhelmsthal
- Koblenz mit Breitenstein und Peterswalde
- Krugsdorf mit Rothenburg
- Nieden
- Papendorf
- Polzow mit Roggow und Neu Polzow
- Rollwitz mit Damerow, Schmarsow, Schmarsow-Ausbau und Züsedom
- Schönwalde mit Dargitz, Sandkrug und Stolzenburg
- Viereck mit Alt-Stallberg, Borken, Marienthal, Neuenkrug, Riesenbrück und Uhlenkrug
- Zerrenthin

#### Im Amt Usedom Süd:

- Benz mit Balm, Labömitz, Neppermin, Reetzow und Stoben
- Dargen mit Bossin, Görke, Kachlin, Katschow, Neverow und Prätenow
- Garz
- Kamminke
- Korswandt mit Ulrichshorst

- Koserow
- Loddin mit Kölpinsee und Stubbenfelde
- Mellenthin mit Dewichow und Morgenitz
- Pudagla
- Rankwitz mit Grüssow, Krienke, Liepe, Quilitz, Reestow, Suckow und Warthe
- Stolpe auf Usedom mit Gummlin
- Ückeritz
- Stadt Usedom mit Gellenthin, Gneventhin, Karnin, Kölpin, Mönchow, Ostklüne, Paske, Vossberg, Welzin, Westklüne, Wilhelmsfelde, Wilhelmshof und Zecherin
- Zempin
- Zirchow mit Kutzow

#### Im Amt Usedom Nord:

- Karlshagen
  - Mölschow mit Bannemin und Zecherin
  - Peenemünde
  - Trassenheide
  - Zinnowitz
1. eine verstärkte Bejagung von Wildschweinen durchzuführen bzw. beizubehalten,
  2. eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen,
  3. von jedem erlegten Wildschwein Proben nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Vorpommern-Greifswald zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen, zu kennzeichnen und der vom VLA bestimmten Stelle zuzuführen, (s. Anlage 1)
  4. jedes verendet aufgefundene Wildschwein einschließlich Unfallwild sowie krank erlegte Wildschweine unverzüglich unter Angabe des Fundortes beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) anzuzeigen, mit einer Wildmarke und einem Wildursprungsschein eindeutig zu kennzeichnen und Proben nach näherer Anweisung des VLA zu entnehmen und der vom VLA bestimmten Stelle zuzuführen; (s. Anlage 1)
  5. beprobte, verendet aufgefundene Wildschweine einschließlich Unfallwild sowie krank erlegte Wildschweine bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses am Fundort zu belassen, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. Sofern eine unschädliche Beseitigung der Tierkörper aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, wird diese vom VLA angeordnet und in eigener Zuständigkeit durch den im Land zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 beseitigt. Jagd ausübungs berechtigte haben bei der Bergung der Tierkörper oder Tierkörper teile nach näherer Anweisung des VLA Vorpommern-Greifswald mitzuwirken.
  6. für alle entnommenen Proben Probenbegleitscheine (s. Anlage 2) auszufüllen, die die folgenden Angaben enthalten müssen:
    - Nummer der Wildmarke bzw. des Wildursprungsscheins,
    - geografisches Gebiet, in dem das Tier verendet aufgefundene bzw. erlegt

- wurde, wenn möglich, einschließlich der GPS-Daten,
- Datum, an dem das Tier verendet aufgefunden bzw. erlegt wurde,
  - Person, die das Tier verendet aufgefunden oder erlegt hat,
  - Alter und Geschlecht des Wildschweins,
  - falls erlegt: Symptome vor dem Erlegen,
  - falls verendet aufgefunden: Zustand des Tierkörpers
7. Aufwendungen der privaten und kommunalen Jagdausübungsberechtigten für die verstärkte Bejagung und verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen sowie für die angeordnete Probenahme nach den Nummern 4 und 5 sind durch die Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 2 und 4 der Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern und nach Nummer 10 des Erlasses zur Überwachung der Wildschweine auf Schweinepest in Mecklenburg-Vorpommern als angemessener Ersatz abgegolten.
8. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 6 der Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes gilt.
9. Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landkreises (<https://www.kreis-vg.de>) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite des Landkreises (<https://www.kreis-vg.de>) auch zu den Geschäftszeiten in den Diensträumen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Vorpommern-Greifswald Standort Anklam, Bluthsluster Straße 5 b, 17389 Anklam und Standort Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk eingesehen werden.
10. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Es handelt sich um eine ansteckende Viruserkrankung mit seuchenhaftem Verlauf und hoher Sterblichkeit, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war und dann nach Georgien eingeschleppt wurde. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Osteuropa auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Mittlerweile wurde die ASP bei Wildschweinen im benachbarten Bundesland Brandenburg amtlich festgestellt. Sowohl bei erlegten Tieren als auch bei Totfunden wurde das ASP-Virus nachgewiesen und in allen Fällen vom Friedrich-Loeffler-Institut bestätigt. Die bisherigen Fundorte befanden sich in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland. Aktuell liegt der letzte Fundort eines positiv auf

ASP getesteten Wildschweins ca. 80 km von der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern bzw. des Landkreises Vorpommern-Greifswald entfernt.

Damit besteht nunmehr neben dem hohen Risiko der Einschleppung über kontaminierte Lebens- oder Futtermittel, Kleidung oder Fahrzeuge durch den Personen- und Fahrzeugverkehr auch ein hohes Risiko der Einschleppung durch Landes- und Bundesgrenzen überschreitende Bewegungen von Schwarzwild.

In dieser Situation kommt der Früherkennung des Eintrags der ASP in die Wildschweinepopulation Mecklenburg-Vorpommerns eine erhebliche Bedeutung zu, da die schnellstmögliche Erkennung eine wesentliche Voraussetzung für wirksame und effektive Bekämpfungsmaßnahmen ist.

Die zuständige Behörde kann auf der Grundlage von § 3a der Schweinepest-Verordnung für ein von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der ASP erforderlich ist, anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte geeignete Maßnahmen zur Suche nach verendeten Wildschweinen oder eine verstärkte Bejagung durchzuführen haben. Die Anordnungen betreffen auch die Kennzeichnung erlegter und verendet aufgefundener Wildschweine. Ferner kann die zuständige Behörde in dem von ihr bestimmten Gebiet anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten und verendet aufgefundenen Wildschwein einschließlich Unfallwild Proben zur virologischen Untersuchung zu entnehmen, zu kennzeichnen und einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten haben.

Die intensive Bejagung der Wildschweinpopulation ist aufgrund des hohen Schwarzwildbestandes ein anerkanntes Mittel zur Verhinderung des Aufbaus von Infektketten innerhalb des Schwarzwildbestandes. Die Anordnung einer verstärkten Fallwildsuche ist ein wesentliches Element der passiven Überwachung zur Früherkennung der ASP.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz MV (TierGesGAG-MV) vom 4. Juli 2014 i. V. m. § 4 Tierseuchenzuständigkeitsverordnung MV (TierSZustLVO-MV).

Zu Nummer 1 bis 6:

Mit der amtlichen Feststellung des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest im benachbarten Bundesland Brandenburg und der Ausbreitung des Seuchengeschehens in nördliche Richtung hat sich das Risiko eines Eintrags der ASP durch die Einwanderung infizierter Wildschweine in das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald erheblich erhöht. Weiterhin besteht das Risiko eines Eintrags der ASP durch die Ausbreitung des Seuchengeschehens in Westpolen und durch kontaminierte Produkte und Gegenstände. Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinepopulation stellt eine große Gefahr für die Hausschweinepopulation dar, weil sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe verbunden sein kann.

Soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, kann die

zuständige Behörde für ein von ihr bestimmtes Gebiet Anordnungen nach § 3a Satz 1 Schweinepest-Verordnung treffen.

Aufgrund des aktuellen Fundes eines positiv auf ASP getesteten Wildschweins nur ca. 80 km von der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern bzw. des Landkreises Vorpommern-Greifswald entfernt, ordnet der Landkreis Vorpommern-Greifswald deshalb die Maßnahmen nach Nrn. 1-6 an.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich und zielführend sind.

Mit den getroffenen Anordnungen soll sowohl der Einschleppung der ASP in den Landkreis Vorpommern-Greifswald durch verstärkter Reduzierung des Schwarzwildbestandes vorgebeugt werden, als auch die Früherkennung dieser Seuche durch verstärkte Fallwildsuche sowie Beprobung und Untersuchung der erlegten und verendet aufgefundenen Wildschweine sichergestellt werden.

Schließlich haben die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Bergung und Beseitigung des Tierkörpers mitzuwirken und zu unterstützen.

Diese Maßnahmen gehen über das bislang durchgeführte Monitoring nach der SchwPestMonV hinaus. Sie sind zur Vorbeugung und Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich. Durch die Anzeige von tot aufgefundenem oder krank erlegtem Schwarzwild sowie die im Folgenden, nach näherer Anweisung des VLA, durchzuführende Probennahme zur virologischen Untersuchung entsteht – soweit möglich – ein aktuelles Bild hinsichtlich der epidemiologischen Situation im Geltungsbereich dieser Anordnung. Ein Ausbruch der ASP kann mit diesen Maßnahmen früh erkannt und somit zeitnah festgestellt und die notwendigen weiteren Maßnahmen können angeordnet und durchgeführt werden.

Durch die verstärkte Bejagung und die damit verbundene Reduzierung des Schwarzwildbestandes kann der Ausbreitung des Seuchengeschehens im Falle eines Eintritts in den Geltungsbereich dieser Verfügung präventiv begegnet werden. Durch die Beprobung erlegter Tiere besteht eine zusätzliche Möglichkeit, eine mögliche Einschleppung der ASP in das in dieser Verfügung festgelegte Gebiet mit unmittelbarer Nachbarschaft (zum Land Brandenburg bzw. zu Polen) frühzeitig zu erkennen.

Andere, gleich wirksame Maßnahmen, die eine frühzeitige Erkennung einer Einschleppung ermöglichen, sind nicht gegeben.

Durch die Beseitigung infizierter Tierkörper nach näherer Anweisung des VLA wird einer möglichen Ausbreitung der ASP so schnell wie möglich entgegengewirkt und damit einer weiteren Verschleppung vorgebeugt.

Es besteht eine Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. S. 5 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) auch für verendete wild lebende Tiere, soweit die zuständige Behörde eine Verwendung, Verarbeitung oder Beseitigung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung angeordnet hat.

Beseitigungspflichtig ist gem. § 1 AG TierNebG M-V der jeweils örtlich zuständige Landkreis.

Gemäß Art 8 a) v) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt es sich bei Wildtieren, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, um Material der Kategorie 1, das in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 beseitigt werden muss.

Nach der letzten Qualifizierten Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus Verbreitungsgebieten in Europa nach Deutschland mit Stand vom 25. Mai 2020 besteht durch das Auftreten der ASP in unmittelbarer Grenznähe im Westen Polens ein hohes Risiko eines Eintrags nach Deutschland. Dieses hohe Risiko hat sich durch den Ausbruch in Brandenburg und die Ausbreitung des Seuchengeschehens in nördliche Richtung bestätigt. Verendet aufgefundene Wildschweine – hierzu zählen auch die verunfallten Wildschweine – gelten ebenso wie die krank erlegten Wildschweine als Indikatortiere für das Auftreten von ASP. Darum ist bei jedem verendet aufgefundenes Wildschwein (Fall- und Unfallwild) und jedem krank erlegten Wildschwein zunächst von der Möglichkeit auszugehen, dass es mit dem ASP-Virus infiziert sein kann. Die Untersuchung der jeweils zu nehmenden Proben für die Früherkennung von ASP nimmt einige Zeit in Anspruch. Äußerlich erkennbare Anzeichen sind schwer festzustellen und treten auch nicht in jedem Fall auf. Es kann daher das Vorhandensein des Virus bei dem Tierkörper nicht unmittelbar ausgeschlossen werden. In der Folge besteht die Möglichkeit, dass von dem Tierkörper die Gefahr einer Weiterverbreitung des Virus ausgeht. Wenngleich die Maßnahmen nach § 3a Schweinepest-Verordnung vorliegend im Vorfeld eines Seuchenverdacht getroffen werden, sind die Indikatortiere unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Risikobewertung des FLI als potentiell infektiöse Wildschweine anzusehen und sollten daher nach der Beprobung unschädlich beseitigt werden.

Sofern die Beseitigung angeordnet wird, können die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet werden, an der Beseitigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um den Ausbruch der ASP zeitnah festzustellen und schnellstmöglich Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung der ASP zu treffen.

Zu 7:

Einer zusätzlichen Entschädigungsregelung bedarf es nicht. Soweit ein erhöhter Aufwand entsteht, wird sich die aufgrund der Verwaltungsvorschrift zu zahlende Entschädigung wegen der erhöhten Anzahl der erlegten Tiere, Einsätze und eingesandten Proben ebenfalls erhöhen.

Zu 8:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da Ausbruch und Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

Zu 9 und 10:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG MV) i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG MV. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG MV. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG MV durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 27a VwVfG MV auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Greifswald unter <https://www.kreis-vg.de> und im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern. Die vollständige Begründung kann unter der genannten Internetadresse und in der oben genannten Dienststelle des Landkreises zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG MV abgesehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

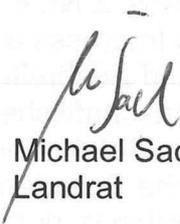
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs/einer Klage entfällt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Greifswald, den 30.10.2020



  
Michael Sack  
Landrat

## Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest - Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700),
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219),
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018, zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626),
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung,
- Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. MV 2020, 410, 465)
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung –TierSZustLVO-M-V vom 02. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 54),
- Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Dezember 2017 (AmtsBl. MV S. 843), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31. März 2020 (AmtsBl. MV S. 192),
- Erlasses zur Überwachung der Wildschweine auf Schweinepest in Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2004 (AmtsBl. M-V, S. 278), zuletzt geändert durch den Erlass vom 04.05.2020, Az.: VI 530 721-20410,
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 279 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
- Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG Tier NebG MV) vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183),
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300, S. 1),
- DE-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S.666, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

## **Merkblatt zur Beprobung von Wildschweinen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest**

(**Anlage 1** zur Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest vom 30.10.2020)

(gilt vor amtlicher Feststellung des Ausbruchs der ASP in den in der Allgemeinverfügung genannten Gebieten, nach Ausbruch der ASP gelten abweichende Anforderungen an die Probenahme und – einlieferung)

### **Beprobung von Fallwild und Unfallwild (auch verwesene Stücke)**

- **Zuerst:** Information des Veterinäramtes
  - zu den üblichen Dienstzeiten unter 03834 8760 -3801; -3804; -3814; 3821; 3826
  - außerhalb der Dienstzeiten über die Bereitschaftsdienste des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes
- Probenahme nach Anweisung des Veterinäramtes durch den Jagdausübungsberechtigten
  - Tupferprobe mit bluthaltigem Material bei allen Tieren möglich (Tupfer im Veterinäramt erhältlich, zur Not ist ein handelsüblicher Wattetupfer ausreichend) **oder**
  - die übliche Schweißprobe aus dem regulären KSP-Monitoring **oder**
  - Wildschweine bis 25 kg können als Ganzes eingeleitet werden **oder**
  - Abtrennung einer Vordergliedmaße inkl. langem Röhrenknochen (Tiere > 25 kg, Kadaver jeglichen Verwesungszustandes)
- doppelte Verpackung des Probematerials in saubere Plastiktüten/Säcke

### **Beprobung erlegter Stücke**

- Entnahme einer **Blutprobe** (wie beim klassischen Schweinepestmonitoring). Der Barcode des Röhrchens wird auf den Probenbegleitschein geklebt
- **Probenabgabe:**
  - im Veterinäramt Anklam, Bluthluster Straße 5b, 17389 Anklam;
  - im Veterinäramt Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk

**Blutröhrchen, Tupfer** und **Probenbegleitscheine** liegen im Veterinäramt vor und können vor Ort ausgefüllt werden.

# Probenbegleitschein für Wildproben aus dem Landkreis:

Schweinepest     Brucellose     Blauzunge     Sonstiges: .....    Zutreffendes bitte ankreuzen

LRO   LUP   MSE   NWM   VG   VR   HRO   SN

| PLZ<br>Erlegungsort<br>Erlegungsdatum                                | Kundennummer im LALLF<br>Name des Erlegers                           | Nr. des Wildursprungsscheins<br>Untersuchungsmaterial   | Angaben zum Tier<br>F = Frischling Ü = Überläufer  | Röhrchenbarcode<br>Vorbericht/sonstige Hinweise |
|--|--|---|--|---|
| <input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="text"/> | <input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="text"/> | <input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="checkbox"/> Blut <input type="checkbox"/> Organe | Wildschwein <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> Ü<br>Damwild <input type="checkbox"/> Rotwild <input type="checkbox"/> Reh<br>Gewicht in kg: <input type="text"/> <input type="checkbox"/> juvenil <input type="checkbox"/> adult<br><input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♀ |   |
| <input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="text"/> | <input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="text"/> | <input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="checkbox"/> Blut <input type="checkbox"/> Organe | Wildschwein <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> Ü<br>Damwild <input type="checkbox"/> Rotwild <input type="checkbox"/> Reh<br>Gewicht in kg: <input type="text"/> <input type="checkbox"/> juvenil <input type="checkbox"/> adult<br><input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♀ |   |
| <input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="text"/> | <input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="text"/> | <input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="checkbox"/> Blut <input type="checkbox"/> Organe | Wildschwein <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> Ü<br>Damwild <input type="checkbox"/> Rotwild <input type="checkbox"/> Reh<br>Gewicht in kg: <input type="text"/> <input type="checkbox"/> juvenil <input type="checkbox"/> adult<br><input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♀ |   |
| <input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="text"/> | <input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="text"/> | <input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="checkbox"/> Blut <input type="checkbox"/> Organe | Wildschwein <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> Ü<br>Damwild <input type="checkbox"/> Rotwild <input type="checkbox"/> Reh<br>Gewicht in kg: <input type="text"/> <input type="checkbox"/> juvenil <input type="checkbox"/> adult<br><input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♀ |   |
| <input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="text"/> | <input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="text"/> | <input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="text"/><br><input type="checkbox"/> Blut <input type="checkbox"/> Organe | Wildschwein <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> Ü<br>Damwild <input type="checkbox"/> Rotwild <input type="checkbox"/> Reh<br>Gewicht in kg: <input type="text"/> <input type="checkbox"/> juvenil <input type="checkbox"/> adult<br><input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♀ |   |



Labornummer

..... Datum/ Unterschrift des Einsenders

# Probenbegleitschein für Wildproben

Angaben zum Erleger

Kundennummer im LALLF

Name: .....

---

PLZ

Ort: .....

---

Str./Nr.: .....

Labornummer

Angaben zum Fund- bzw. Erlegungsort

PLZ

Ort (ggf. Gemarkung/ Hegering): .....

---

Kreiszugehörigkeit

|                              |                              |                              |                              |
|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> LRO | <input type="checkbox"/> LUP | <input type="checkbox"/> MSE | <input type="checkbox"/> NWM |
| <input type="checkbox"/> VR  | <input type="checkbox"/> VG  | <input type="checkbox"/> HRO | <input type="checkbox"/> SN  |

**Untersuchungsanforderung**

Tollwut    Schweinepest    Blauzunge   Sonstiges: .....

**Untersuchungsmaterial**

Tierkörper    Organe    Blutserum    Blutplasma   Sonstiges: .....

**Tierart**

Wildschwein    Damwild    Rotwild    Reh    Fuchs    Marderhund    Waschbär

Andere Tierart: .....

**Kennzeichen**

Nr. Wildursprungsschein

Andere Tierkennzeichen: .....

*hier den Röhrchenbarcode der Blutprobe einkleben*

**Vorberichtliche Angaben**

erlegt am:       20        verendet aufgefunden am:       20

männlich    weiblich    juvenil    adult    Frischling    Überläufer

andere Altersangaben: .....      Gewicht: ..... kg

Strecke gesund angesprochen       Strecke krank angesprochen

Unfallwild      Symptome: .....

verendet aufgefunden       Personenkontakt bei Tollwutverdacht

Angaben zur Person bei Tollwutverdacht!

sonstige Hinweise: .....



..... Datum/ Unterschrift des Einsenders

